

**Tarifvertrag  
über ein Sommerausfallgeld  
vom 25. September 2025**

Zwischen dem

**Bundesverband Gerüstbau e.V.,  
Rösrather Straße 645, 51107 Köln,**

der

**Bundesinnung für das Gerüstbauer-Handwerk,  
Rösrather Straße 645, 51107 Köln,**

und der

**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,  
Olof-Palme-Straße 35, 60439 Frankfurt am Main,**

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Abschnitt I: Geltungsbereich**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes

### **Abschnitt II: Sommerausfallgeld**

- § 3 Ausgleich für Lohnausfall und Sozialaufwand
- § 4 Höhe der Leistungen
- § 5 Fälligkeit
- § 6 Beitragsabführung

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

- § 7 Verfallfristen
- § 8 Verfahren
- § 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand
- § 10 Vertragsdauer

# **ABSCHNITT I**

## **- Geltungsbereich -**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

#### **1. Räumlicher Geltungsbereich:**

Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

#### **2. Betrieblicher Geltungsbereich:**

Abschnitt I

- a) Betriebe des Gerüstbauer-Handwerks. Das sind alle Betriebe, die nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeit geprägten Zweckbestimmung mit eigenem oder fremdem Material gewerblich Gerüste erstellen. Erfasst werden insbesondere auch Betriebe, die gewerblich Gerüstmaterial bereitstellen oder gewerblich die Gerüstbaulogistik (insbesondere Lagerung, Wartung und Reparatur, Ladung oder Transport von Gerüstmaterial) übernehmen. Als Gerüste gelten alle Arten von Arbeits-, Schutz- und Traggerüsten, Fahrgerüste und Sonderkonstruktionen der Rüsttechnik.
- b) Erfasst werden auch solche Betriebe, die im Rahmen eines mit Betrieben des Gerüstbauer-Handwerks bestehenden Zusammenschlusses - unbeschadet der gewählten Rechtsform - ausschließlich oder überwiegend für die angeschlossenen Betriebe des Gerüstbauer-Handwerks die kaufmännische und/oder organisatorische Verwaltung, den Transport von Gerüstmaterial, den Vertrieb, Planungsarbeiten, Laborarbeiten oder Prüfarbeiten übernehmen, soweit diese Betriebe nicht von einem spezielleren Tarifvertrag erfasst werden.

Abschnitt II

Ein Betrieb, soweit in ihm die unter Abschnitt I beschriebenen Leistungen überwiegend erbracht werden, fällt grundsätzlich als Ganzes unter diesen Tarifvertrag. Betrieb im Sinne dieses Tarifvertrages ist auch eine selbstständige Betriebsabteilung.

Als solche gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern, die außerhalb der stationären Betriebsstätte eines nicht von Abschnitt I erfassten Betriebes Arbeiten des Gerüstbauer-Handwerks ausführt. Werden in einem Betrieb des Gerüstbauer-Handwerks in selbstständigen Betriebsabteilungen andere Arbeiten ausgeführt, so werden diese Abteilungen dann nicht von diesem Tarifvertrag erfasst, wenn sie von einem anderen Tarifvertrag erfasst werden.

Abschnitt III

Nicht erfasst werden Betriebe und selbstständige Betriebsabteilungen, die als Betriebe des Baugewerbes durch den Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe erfasst werden, Betriebe und selbstständige Betriebsabteilungen des Maler-, Lackierer- und Dachdeckerhandwerks sowie Betriebe, die ausschließlich Hersteller oder Händler sind.

#### **3. Persönlicher Geltungsbereich:**

Alle gewerblichen Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

## **§ 2**

### **Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes**

Die als gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien bestehende Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes (Kasse) erhält die Aufgabe, die ganzjährige Beschäftigung im Gerüstbaugewerbe zu fördern.

Zu diesem Zwecke stellt sie Erstattungsleistungen für ein Sommerausfallgeld aus Mitteln bereit, die durch Beiträge der Arbeitgeber aufgebracht werden.

## **ABSCHNITT II**

### **- Sommerausfallgeld -**

## **§ 3**

### **Ausgleich für Lohnausfall und Sozialaufwand**

1. Wird die Arbeitsleistung in den Monaten Mai bis August ausschließlich aus zwingenden Witterungsgründen (§ 4 Ziff. 6.2 RTV) an einem Tag für mindestens 1 Stunde eingestellt, so erhält der Arbeitnehmer zur Minderung seiner Lohneinbußen für jede Ausfallstunde, höchstens für 50 Stunden in jedem Kalenderjahr, ein Sommerausfallgeld. Teile von Ausfallstunden sind auf volle Viertelstunden kaufmännisch auf- bzw. abzurunden. Der Arbeitgeber hat Anspruch auf eine Pauschalerstattung der von ihm für das Sommerausfallgeld zu tragenden Beiträge zu den Systemen der sozialen Sicherheit (Sozialaufwand).
2. Für ausgefallene Mehrarbeit gemäß § 3 Ziff. 11 RTV und für die Entnahme von Gutstunden aus dem Arbeitszeitkonto gemäß § 3 Ziff. 4 RTV besteht kein Anspruch auf Sommerausfallgeld.

## **§ 4**

### **Höhe der Leistungen**

1. Das Sommerausfallgeld beträgt 75 Prozent des zum Zeitpunkt des Arbeitsausfalls gültigen Stundenlohns. Bei Arbeitnehmern, die nach Leistungslohn (Akkordlohn) vergütet werden, beträgt das Sommerausfallgeld 75% des auf die Arbeitsstunden umgerechneten Arbeitsentgelts ohne Mehrarbeitszuschläge, das der Arbeitnehmer in dem vor dem Ausgleichszeitraum liegenden letzten Lohnabrechnungszeitraum, der mindestens vier Wochen betragen muss, erhalten hat.
2. Der Arbeitgeber hat die witterungsbedingten Ausfallstunden und das resultierende Sommerausfallgeld für jeden Mitarbeiter auf der Lohnabrechnung gesondert auszuweisen.
3. Die als gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien bestehende Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes (Kasse) hat die Aufgabe, die Auszahlung des Sommerausfallgeldes an den Arbeitnehmer und die Erstattung des an den Arbeitnehmer ausgezahlten Sommerausfallgeldes zuzüglich eines Ausgleichs für die Sozialaufwendungen an den Arbeitgeber gem. § 13 des Tarifvertrages über das Sozialkassenverfahren im Gerüstbauer-Handwerk (VTV) zu sichern.

## **§ 5 Fälligkeit**

Das Sommerausfallgeld wird mit der Lohnzahlung für den Monat fällig, in dem die Ausfallstunden angefallen sind.

## **§ 6 Beitragsabführung**

Die Arbeitgeber haben die zur Finanzierung der Erstattungsleistungen nach diesem Tarifvertrag erforderlichen Mittel durch Beiträge aufzubringen. Diese Beiträge sind an die Einzugsstelle (§ 16 VTV) abzuführen. Der Beitrag ist Teil des Sozialkassengesamtbeitrages gemäß § 16 Ziff. 1 VTV.

## **Abschnitt III - Schlussbestimmungen -**

### **§ 7 Verfallfristen**

Die Ansprüche der Arbeitnehmer auf Auszahlung des Sommerausfallgeldes verfallen mit Ablauf des 30. Juni des auf den Ausfall folgenden Jahres.

### **§ 8 Verfahren**

Die Einzahlung und Verwaltung des Beitrages sowie die Erstattung des Sommerausfallgeldes sind im Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Gerüstbauer-Handwerk geregelt.

### **§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche aus diesem Tarifvertrag gegen die Kasse ist der Sitz der Kasse in Wiesbaden.

## **§ 10 Vertragsdauer**

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 2026 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten, erstmalig zum 31. Dezember 2027, danach jeweils zum 31. Dezember ohne Nachwirkung gekündigt werden. Für den Fall der Aufhebung, wesentlichen Änderung oder Ergänzung der Saison-Kurzarbeiterregelung des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch, kann dieser Tarifvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, jeweils zum Monatsende gekündigt werden.
2. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, die Regelungen zum Sommerausfallgeld bis zum 30. Juni 2027 zu evaluieren.

Wiesbaden, den 25. September 2025

**Bundesverband Gerüstbau e.V.,  
Rösrather Straße 645, 51107 Köln**

Marcus Nachbauer

Sabrina Luther

**Bundesinnung für das Gerüstbauer-Handwerk,  
Rösrather Straße 645, 51107 Köln**

Marcus Nachbauer

Sabrina Luther

**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,  
Olof-Palme-Straße 35, 60439 Frankfurt**

Robert Feiger

Carsten Burckhardt